

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/konsultationsvereinbarung-zum-dba-schweiz-neues-elektronisches-antragsverfahren-zur-entlastung-von-abzugssteuern.html>

 12.01.2023

Internationales Steuerrecht

Konsultationsvereinbarung zum DBA-Schweiz: Neues elektronisches Antragsverfahren zur Entlastung von Abzugsteuern

Aufgrund der Einführung eines verpflichtenden elektronischen Antragsverfahrens für die Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen deutschen Steuern nach Doppelbesteuerungsabkommen haben Deutschland und die Schweiz eine neue Vereinbarung zum Antragsverfahren zur Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren getroffen. Die Vereinbarung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Hintergrund

Die Konsultationsvereinbarung wurde aufgrund der Änderung des deutschen Verfahrens für die Entlastung vom Steuerabzug nach den DBA geschlossen.

Konsultationsvereinbarung

Verfahren zur Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen Steuern

Folgende Entlastungsverfahren sind in Deutschland vorgesehen:

- Für Dividenden im Sinne von Artikel 10 DBA-Schweiz erfolgt die Entlastung grundsätzlich durch Rückerstattung. Nr. 1 Buchstabe a) des Protokolls zum DBA-Schweiz sieht vor, dass jeder Vertragsstaat Verfahren schaffen wird, dass bei Dividenden, die nach Artikel 10 Abs. 3 DBA-Schweiz keiner Steuer unterliegen, die Zahlung ohne den Steuerabzug erfolgen kann.
- Für Zinsen im Sinne von Artikel 11 DBA-Schweiz erfolgt die Entlastung durch Rückerstattung.
- Für Lizenzgebühren im Sinne von Artikel 12 DBA-Schweiz erfolgt die Entlastung durch Rückerstattung. Auf Antrag kann auch vom Abzug der Steuer abgesehen werden.

Formulare für die Antragstellung

Für die Beantragung der Entlastungen sind die nach deutschem Recht anwendbaren elektronischen Formulare zu verwenden. Mit Inkrafttreten dieser Konsultationsvereinbarung sind die Papiervordrucke nicht mehr zu verwenden.

Bestätigung der Ansässigkeit

Den Anträgen auf Entlastungen von im Abzugswege einbehaltener Steuern ist eine amtliche Bescheinigung über die Ansässigkeit der antragstellenden Person in der Schweiz im Sinne von Artikel 4 DBA-Schweiz beizufügen.

Einreichung der Anträge

Die Anträge auf die nach dem DBA-Schweiz vorgesehenen Entlastungen müssen zusammen mit den erforderlichen Belegen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle gemäß deutschem Recht übermittelt werden.

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Die Vereinbarung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 29.12.2022, [IV B 2 - S 1301-CHE/21/10032 :001](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.